

# Verein Löwenberg – Surselva Impact Lab

## Statuten (Stand: Juli 2020)

*Im Rahmen dieser Statuten wird zur leichteren Lesbarkeit bei Funktionsbezeichnungen jeweils die männliche Form gewählt, wobei die weibliche Form mitumfasst ist.*

1. Name und Sitz .....	2
2. Zweck .....	2
3. Mitgliedschaft.....	2
4. Mitgliederbeiträge .....	3
5. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
6. Austritt und Ausschluss .....	3
7. Organe des Vereins .....	4
8. Die Mitgliederversammlung.....	4
9. Kompetenzen der Mitgliederversammlung .....	4
10. Der Vorstand .....	5
11. Delegation von Aufgaben .....	6
12. Die Revisionsstelle .....	6
13. Zeichnungsberechtigung .....	6
14. Haftung .....	6
15. Auflösung des Vereins.....	7
16. Inkrafttreten .....	7

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Löwenberg – Surselva Impact Lab besteht ein Verein (nachstehend Verein genannt) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schluein. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt den Erhalt des Löwenberg-Gebäudes in Schluein, prioritär als Startup- und Innovationszentrum für die Jungunternehmerförderung („Surselva Impact Lab“). Der Verein kann die für die Konzeption, die Errichtung und den Betrieb des «Surselva Impact Lab» notwendigen finanziellen Mittel aus zweckgebundenen Spenden und Zuwendungen bestreiten. Auch kann er den Betrieb des «surselva impact lab» operativ führen.

Sollte für die Finanzierung der Errichtung des surselva impact lab und/oder dessen Betrieb die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung oder einen anderen juristischen Person mit vergleichbarem Zweck vorteilhaft beurteilt werden, kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins und/oder die Übertragung der Vermögenswerte auf diese Stiftung beschliessen.

### 3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Natürlichen Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Als Gönner werden bezeichnet:

- 1) Befreundete Vereine und Stiftungen
- 2) Einzelpersonen, die den Verein finanziell durch einen jährlichen Beitrag unterstützen, der mindestens demjenigen der Mitglieder entspricht. Sie haben kein Stimmrecht, werden aber zu den Veranstaltungen des Vereins eingeladen.

4. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge der natürlichen und juristischen Personen werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Neben Mitgliederbeiträgen kann der Verein zur Verfolgung des Vereinszweck folgende Mittel verwenden:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins unter Wahrung eines Anhörungsrechtes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand nach erfolgter zweimaliger Mahnung automatisch ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Der Vorstand ist ermächtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder verpflichtet, ausserordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen, unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell in Form einer Videokonferenz o.ä. stattfinden.

## 9. Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Budgets, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der verantwortlichen Organe
3. Beschlussfassung über einmalige oder nicht budgetierte Ausgaben die CHF 50.000 übersteigen
4. Wahl des Präsidenten des Vereins, des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über Art und Umfang der operativen Tätigkeiten des Vereins
7. Genehmigung der Vereinbarungen mit juristischen Personen über die Mitgliederbeiträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge der natürlichen Personen
8. Erörterung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
9. Änderung der Statuten
10. Entscheidung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern

## 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Anträge von Vereinsmitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand umfasst drei bis neun Personen und wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten selbst.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Verwirklichung der Vereinsziele, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand erlässt die erforderlichen Reglemente und Pflichtenhefte, ist Rekursstelle bei Entscheidungen anderer Instanzen und entscheidet in allen Fragen, die nicht nach Statuten oder den erlassenen Reglementen in die Kompetenz anderer Vereinsorgane fallen. Er legt die Unterschriftenregelung fest.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen in offener Abstimmung, wobei das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

1. Präsidium
2. Vizepräsidium & Kommunikation
3. Public Private Partnerships & Finanzen
4. Real Estate

5. Partnermanagement
6. Kunden / Startups

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand kann Beschlüsse in mündlicher Beratung auch in virtuellen Sitzungen (Video- oder Telefonkonferenzen) fassen.

Die Vorstandstätigkeiten erfolgen ehrenamtlich. Es besteht Anrecht auf eine Vergütung der effektiven Spesen.

#### 11. Delegation von Aufgaben

Der Vorstand kann für die Erfüllung operativer Aufgaben des Vereins Personen (auch Mitglieder oder Vorstände) gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Leiter des Surselva Impact Lab nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

#### 12. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche jährlich die Jahresrechnung und die Buchführung kontrollieren

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### 13. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Vorstandsmitgliedern zu zweien.

#### 14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Drittel der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.

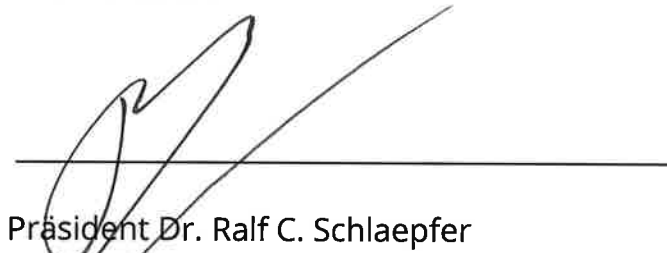
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 16. Inkrafttreten

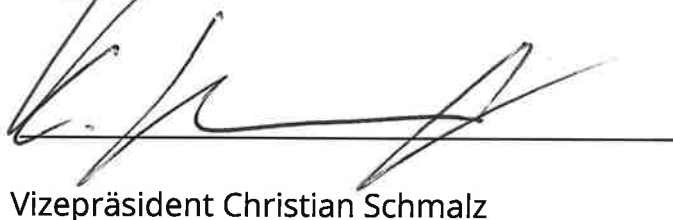
Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 17. Juli 2020 angenommen, und treten mit diesem Datum als Ersatz für die bisherige Fassung der Statuten in Kraft.

17. Juli 2020, Schluein



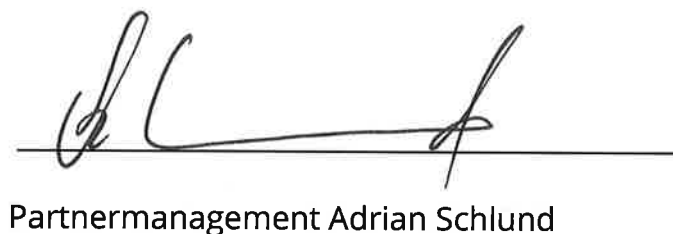
Präsident Dr. Ralf C. Schlaepfer

17. Juli 2020, Schluein



Vizepräsident Christian Schmalz

17. Juli 2020, Schluein



Partnermanagement Adrian Schlund